

# Merkblatt für Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung (GewO)

## 1. Allgemeines:

Wer beabsichtigt ein Bewachungsgewerbe auszuüben, bedarf einer Erlaubnis.

Bewachung im Sinne des § 34a Gewerbeordnung ist die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit. Lässt ein Gewerbetreibender seinen Betrieb durch eigenes Personal bewachen, liegt keine Bewachung im Sinne des § 34a GewO vor.

Gemäß § 34a GewO bedarf es der Erlaubnis, wenn jemand gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will. Bei juristischen Personen ist die Gesellschaft die Antragstellerin. In diesem Fall ist für jede vertretungsberechtigte Person ein Antragsvordruck einzureichen. Die Erlaubnis ist grundsätzlich unbefristet und gilt im gesamten Bundesgebiet.

### Eine Bewachungstätigkeit ist zum Beispiel gegeben:

- bei Geld- und Werttransporten,
- bei der Tätigkeit selbstständiger Kaufhausdetektive,
- bei Bewachungen in Eingangsbereichen gastgewerblicher Diskotheken und
- bei Zugangskontrollen.

### Keine Bewachungstätigkeit i. S. d. § 34a GewO liegt z.B. vor:

- bei ausschließlicher Entgegennahme und Weiterleitung von Alarmmeldungen durch Notrufzentralen,
- bei Signalposten, sofern nicht im Zusammenhang damit weitere Aufgaben wahrgenommen werden, die als Bewachungstätigkeit einzustufen sind,
- bei Babysittern, bei der Kinderbetreuung in Kaufhäusern,
- bei Ordnungsdiensten wie z.B. Parkplatzzeiger und
- bei reinen Beobachtungs- und Ermittlungstätigkeiten z. B. durch Detekteien.

## 2. Voraussetzungen:

Die Antragsteller müssen persönlich und wirtschaftlich zuverlässig sein. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt nicht, wer nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er das Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird.

Zudem müssen die Antragsteller in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Von ungeordneten Vermögensverhältnissen ist regelmäßig auszugehen, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgewiesen worden ist oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

### 3. Einzureichende Unterlagen (nicht älter als 3 Monate):

(siehe Antragsformular)

- schriftlicher Antrag
- Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- unbeschränktes Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes
- Auskunft aus dem zentralen elektronischen Schuldner- und Vermögensverzeichnis in Hagen (Ve§uV) (für alle Geschäftsführer und die juristische Person)
- Kopie des Nachweises über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34a Gewerbeordnung oder anererkennungsfähige andere Nachweise für Antragsteller
- Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherung gemäß § 6 Bewachungsverordnung

Zusätzliche Unterlagen bei ausländischen Staatsangehörigen:

- Ablichtung der Aufenthaltserlaubnis, die zur selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt

### 4. Gebühren

Die Gebühren nach § 34a GewO richten sich nach den Tarifstellen 12.8.1, 12.8.2 und 12.8.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerWGebo) NRW vom 03.07.2001 in der derzeit gültigen Fassung. Diese lauten für die StädteRegion Aachen wie folgt:

Prüfung der Antragstellung einer Erlaubnis nach § 34a GewO Bewachungstätigkeit ohne Einschränkung	3.500,00 €
Überprüfung der Zuverlässigkeit des Wachpersonals (pro Person) nach § 34a Abs. 1a GewO	50,00 € – 150,00 €

### 5. Allgemeine Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe

Der Bewachungsunternehmer darf zu Bewachungsaufgaben nur solche Arbeitnehmer beschäftigen, die die erforderliche Zuverlässigkeit gewährleisten, einen Regelaufenthalt in den letzten drei Jahren vor der Zuverlässigkeitsprüfung im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat hatten und die Qualifikation für diese Tätigkeit besitzen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einen Abschluss nach § 5 Nummer 1 bis 3 Bewachungsverordnung (BewachV) besitzen.

Aus diesem Grund ist er verpflichtet, durch die vorherige Meldung von Wachpersonal bei der für den jeweiligen Betriebssitz örtlich zuständigen Gewerbebehörde die entsprechende Prüfung zu veranlassen.

Mit der Änderung des § 34a Gewerbeordnung (GewO) zum 1. Dezember 2016 ist auch die erweiterte Zuverlässigkeitsprüfung für das Wachpersonal nach § 34a Abs. 1a GewO in Kraft getreten. Erst mit vorliegender Zustimmung der Erlaubnisbehörde zur Beschäftigung der Wachperson darf diese für Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden.

Wachpersonen benötigen grundsätzlich mindestens den Unterrichtungsnachweis nach § 34a Abs. 1a) Satz 1 Nr. 2 GewO. Für folgende Bewachungstätigkeiten benötigen Wachpersonen darüber hinaus bzw. stattdessen den Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a) Satz 2 GewO i. V. m. §§ 5a ff. BewachV:

- a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- b) Schutz vor Ladendieben,
- c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Das Bewachungsunternehmen hat nach § 9 Abs. 2 BewachV für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Beschäftigten (Wachpersonen, gesetzliche Vertreter der juristischen Personen – soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst waren sowie die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen) unter Angabe des Beschäftigungsbegins bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden.

Nach § 13a BewachV hat der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:

- der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,
- die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeiten,
- das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie ihre Anschrift.

Mit der Beschäftigung von Wachpersonal sind weitere Vorschriften zu beachten, u. a.:

- die Verpflichtung der Beschäftigten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter und der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben,
- der Erlass einer Dienstanweisung und Aushändigung dieser an das Personal nach den Vorgaben des § 10 BewachV,
- Ausstellung von Dienstaussweisen, die Pflicht zur sichtbaren Mitführung und dem Vorzeigen in Verbindung mit dem gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BewachV vorgeschriebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokuments gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden sowie das sichtbare Tragen von Namensschildern bzw. Kennnummern und des Namens des Gewerbetreibenden nach den Regelungen des § 11 BewachV,
- die Vorgaben zur Dienstkleidung nach § 12 BewachV,
- die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen und Munition

Auf § 16 „Ordnungswidrigkeiten“ der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV) wird an dieser Stelle besonders hingewiesen. Die dort genannten Ordnungswidrigkeiten können in Verbindung mit § 144 II Nr. 1 b der Gewerbeordnung jeweils mit Geldbuße von bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften der GewO und/oder die BewachV können als Indiz der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden gewertet werden und zur Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Erlaubnis führen.

Hinweis zum künftigen Bewacherregister

Bis zum 31. Dezember 2018 wird gemäß § 34a Abs. 6 GewO ein Bewacherregister eingerichtet, in dem bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar erfasst werden und für die zuständigen Behörden abrufbar sind.

#### Anmerkungen:

1. Für eine schnellere Bearbeitung empfiehlt sich, Anträge erst zu stellen, wenn alle notwendigen Unterlagen beigefügt sind.
2. Die Vordrucke können Sie rechts aufrufen und direkt bei Bedarf ausdrucken
3. Das vorhergehende Merkblatt dient lediglich der Information und erhebt ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine persönliche Beratung kann hierdurch nicht ersetzt werden.